



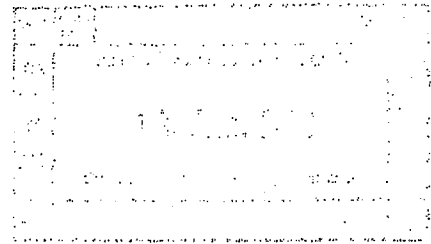
AUSFERTIGUNG

im



Landgericht
Frankenthal (Pfalz)

Beschluss



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

K & K Logistics, Inhaber Clemens Kappler, **Augsburger Straße 564, 70329 Stuttgart**,
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Winterstein & Kollegen,
Darmstädter Landstraße 110,
60598 Frankfurt am Main

g e g e n

...n GbR

- Antragsgegnerin -

w e g e n Markenrechtsverletzung,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Dr. Steitz**, den Richter am Landgericht **Kneibert** und die Richterin **Kramer**

ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit
am 11. Januar 2008

beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

im geschäftlichen Verkehr in Deutschland mit Bekleidungsstücken, insbesondere mit T-Shirts, ohne Zustimmung der Firma K & K Logistics und/oder Nervous Tattoo Inc und/oder Hardy Life LLC. das Kennzeichen "Ed Hardy" zu benutzen, insbesondere, diese Zeichen auf Bekleidungsstücken und Kopfbedeckungen anzubringen, unter diesen Zeichen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen anzubieten, oder zu diesem Zweck zu besitzen, unter diesem Zeichen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen einzuführen, sofern die Markenrechte an diesen Bekleidungsstücken nicht erschöpft i.S.d. § 24 MarkenG sind.

- II. Der Antragsgegnerin wird **g e b o t e n**, der Antragstellerin im Zusammenhang mit sämtlichen von ihr in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen, vertriebenen und/oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebrachten Bekleidungsstücke gemäß Ziffer I. unverzüglich Auskunft über Namen und Anschrift des Herstellers, der Lieferanten und anderer Vorbesitzer, sämtlicher gewerblicher Abnehmer sowie über die Menge der von ihrem Lieferanten erhaltenen Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen i.S.d. Ziffer I. zu erteilen.
- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

V. Der Antragstellerin wird aufgegeben, mit Zustellung der einstweiligen Verfügung eine Antragschrift zu übergeben.

DR. STEITZ

KNEIBERT

KRAMER

Ausgefertigt:

Maisu

Justizangestellte

